

Einteilung der Rechtsgebiete

Privatrecht	Öffentliches Recht
Materielles Recht z.B. BGB HGB Arbeitsrecht Wettbewerbsrecht Verfahrensrecht z.B. ZPO	Verwaltungsrecht z.B. VerwVerfG VwGO Strafrecht z.B. StGB OwiG StPO Steuerrecht z.B. EStG AO
Verhältnis von Bürger zu Bürger	Verhältnis von Staat zu Bürger

Rechtsquellen

Art	Beispiele	Erlassen von
Grundgesetz		Parlament (Legislative)
Gesetze (Bund und Länder)	BGB, HGB	Parlamente des Bundes und der Länder (Legislative)
Rechtsverordnungen (VO)	VO über den Transport von Gefahrgütern	Verwaltung (Exekutive)
Satzungen	Bebauungsplan, Flächennutzungsplan	Stadt / Gemeinde (Exekutive)
Gerichtsurteile	Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe	Gerichte (Judikative)
Gewohnheitsrecht	Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	-

Aufbau des BGB

1. Buch: Allgemeiner Teil
§§ 1 – 240 BGB
gilt für Buch 2 – 5!

z.B. natürliche und juristische Personen, Sachen / Tiere, Geschäftsfähigkeit, Willenserklärungen, Vertrag, Verjährung, etc.

2. Buch: Schuldrecht
§§ 241 – 853 BGB

z.B. Verpflichtung zur Leistung, Verzug, Allgemeine Geschäftsbedingungen, vertragliche Schuldverhältnisse, Erlöschen von SV, etc.

3. Buch: Sachenrecht
§§ 854 – 1296 BGB
Abstraktionsprinzip

z.B. Eigentum, Besitz, Hypothek, Grundschuld, etc.

4. Buch: Familienrecht
§§ 1297 – 1921 BGB

z.B. Ehe, Scheidung, Verwandtschaft, Sorgerecht, Unterhaltsverpflichtungen, Betreuung, etc.

5. Buch: Erbrecht
§§ 1922 – 2385 BGB

z.B. gesetzliche Erbfolge, Testament, Erbvertrag, Pflichtteil, etc.

Grundsatz der Vertragsfreiheit

- Form der Vertrages
- Abschlussfreiheit
- Vertragsinhalt

Abstraktionsprinzip

1) Verpflichtungsgeschäft (z.B. Kaufvertrag) (beide Seiten verpflichten sich zu etwas, z.B. der eine übergibt Grundstück, der andere zahlt)

2) Verfügungsgeschäft (z.B. das Grundstück wurde in Grundbuch übertragen)

Diese beiden Sachen laufen getrennt. Jetzt muß bei Rückabwicklung des Vertrages der ursprüngliche Eigentümer schauen, daß er sein Grundstück wiederbekommt, denn der andere könnte es ja schon verschenkt haben. Er kann dann zwar Schadensersatz fordern, nur bringt das nix, wenn der andere pleite ist.

Rechtsfähigkeit

§ 1 BGB natürliche Person

juristische Person

- Privatrecht (GmbH, AG, e.G., e.V.)
- Öffentliches Recht (Bund, Länder, Gemeinden)

Deliktsfähigkeit

Definition: Fähigkeit, wegen einer unerlaubten Handlung schadensersatzpflichtig zu sein. - § 828 II

1. Deliktsunfähig:

Kinder unter 7 Jahren; § 828 I

Im Straßenverkehr haften Kinder unter 10 Jahren nicht; es sei denn, sie handeln vorsätzlich; § 828 II

2. Beschränkt deliktsfähig:

Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren;

nur verantwortlich, wenn einsichtsfähig; § 828 III

3. Unbeschränkt deliktsfähig:

alle über 18 Jahre

Ausnahme: Bewusstlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit § 827; beachte aber Ersatzpflicht nach § 829

Geschäftsfähigkeit

Definition: Fähigkeit, (einseitige und zweiseitige) Rechtsgeschäfte wirksam abzuschließen

1. Geschäftsfähige Personen § 104 BGB

Kinder unter 7 Jahre

Dauernd Geisteskranke

Bewusstlose, § 105 II BGB

Rechtsfolge: Willenserklärung nichtig, § 105 BGB

Ausnahme bei Volljährigen: Geschäfte des täglichen Lebens § 105 a

2. Beschränkt geschäftsfähig

Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren, § 106 BGB

Ausnahmen: § 107 – lediglich rechtlicher Vorteil

§ 110 – Taschengeld

§ 112 – Erwerbsgeschäft

§ 113 – Arbeitsverhältnis

generelle Ermächtigung

Rechtsfolge: Geschäft schwebend unwirksam; wirksam nur, wenn von beiden

Seiten der gesetzliche Vertreter entweder

Zustimmung Einwilligung (vorher) §107
Genehmigung (nachträglich) §108
Sonderfall: Ermächtigung = Einwilligung zu einer Vielzahl von
Rechtsgeschäften, die auf einen Lebens- oder
Geschäftsbereich bezogen sind.

Geschäftsfähig

mit Vollendung des 18. Lebensjahres (§2)

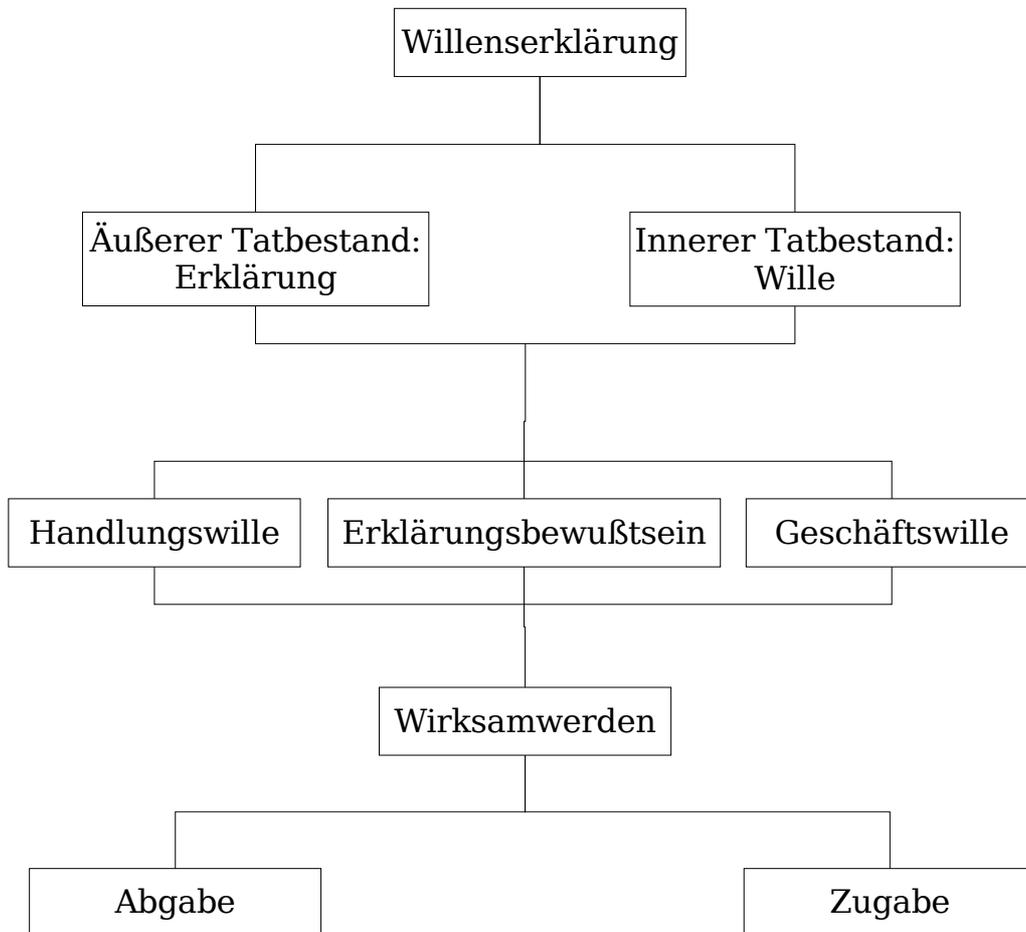
Einseitige und zweiseitige Leistungspflichten

Zweiseitige Verpflichtungen	Unvollkommen zweiseitige Verpflichtungen	Einseitige Verpflichtungen
Einseitige Verträge: - Kaufvertrag (§ 433) - Werkvertrag (§ 631) - Dienstvertrag (§ 611) - Mietvertrag (§ 636) - Darlehensvertrag (§ 488, § 607) - Reisevertrag (§ 651 a)	Einseitig verpflichtende oder unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge - Schenkung (§ 516) - Bürgschaft (§ 765) (jeweils einseitig) - Auftrag (§ 662) - Leihe (§ 598) (jeweils unvollkommen zweiseitig)	Kein Vertrag - Auslobung (§ 657) - Vermächtnis (§ 1939)

Hauptpflichten (Gründe, weswegen Vertrag hauptsächlich geschlossen wird)

Nebenschlichten

Willenserklärung



Anfechtung einer Willenserklärung

! **Voraussetzung:** wirksamer Vertrag

1) Anfechtungsgrund:

- Inhaltsirrtum §119 I 1 / Alt 1
- Erklärungsirrtum §119 I 1 / Alt 2
- Unrichtige Übermittlung §120
- Eigenschaftsirrtum §119 II

- arglistige Täuschung / Drohung §123

2) Anfechtungserklärung

- gegenüber Vertragspartner (Anfechtungsgegner)
- Zugang der Anfechtungserklärung

3) Anfechtungsfrist §121

§124 (für §123)

⇒ Rechtsfolgen §142 I

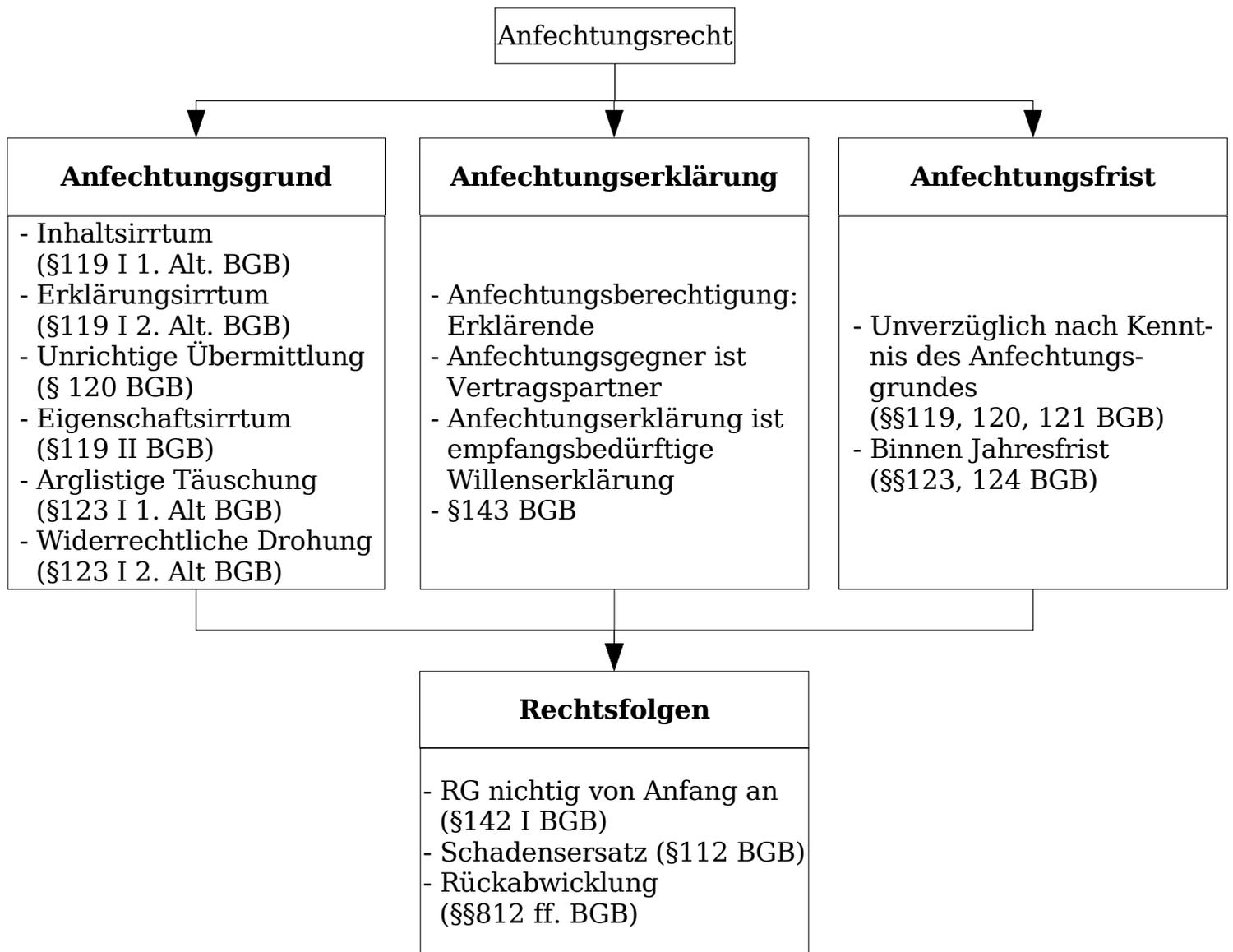
Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig

§122

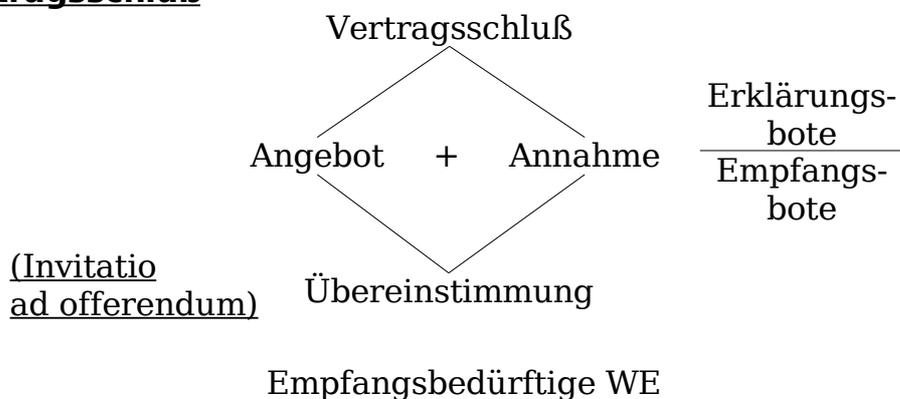
Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

§§812ff

Rückabwicklung



Vertragsschluß



Vorvertragliches Vertrauensverhältnis (wichtig z.B. für Schadenshaftung bei nicht erwähnten Sachen, da ja eigentlich noch kein Vertrag besteht) ⇒ culpa in contrahendo (cic)

Nichtigkeit der Willenserklärung

1. Formmangel, § 125
2. geheimer Vorbehalt, § 116
3. Scheinerklärung, § 117
4. nicht ernst gemeinte Willenserklärung, § 118
5. Verstoß gegen gesetzliches Verbot, § 134
6. Sittenwidrigkeit, § 138
7. Geschäftsunfähigkeit, § 105
8. Teilnichtigkeit, § 139 Salvatorische Klausel

Rechtsobjekte

Sachen, §§ 90 ff.

beweglich / unbeweglich (wesentliche Bestandteile, §§ 93, 94)
vertretbar / unvertretbar, § 91
verbrauchbar / unverbrauchbar, § 92

Rechte

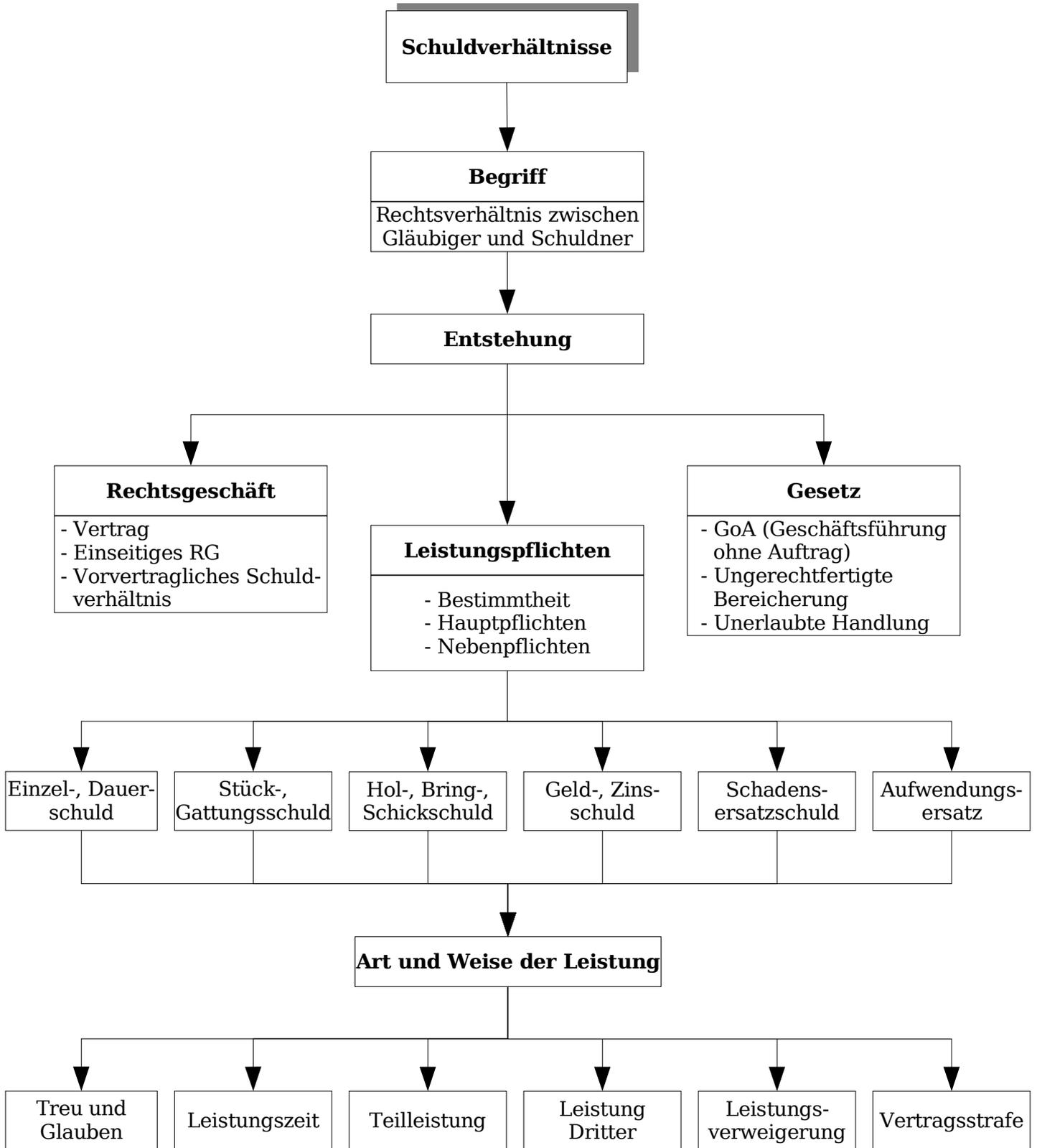
Umfang: absolute Rechte (von jedermann zu akzeptieren)
 relative Rechte (nur gegenüber bestimmten Personen,
 z.B. Vertragspartnern)

Inhalt: Herrschaftsrechte (Eigentum)
 Persönlichkeitsrechte (Namensrecht)
 Immaterialgüterrechte (Patentrecht)

Forderungen (wer will was von wem aufgrund welcher Anspruchsgrundlage?)

Ansprüche: Recht, von einem anderen eine bestimmte Leistung (Tun oder
Unterlassen) zu verlangen (§ 194 Abs. 1).

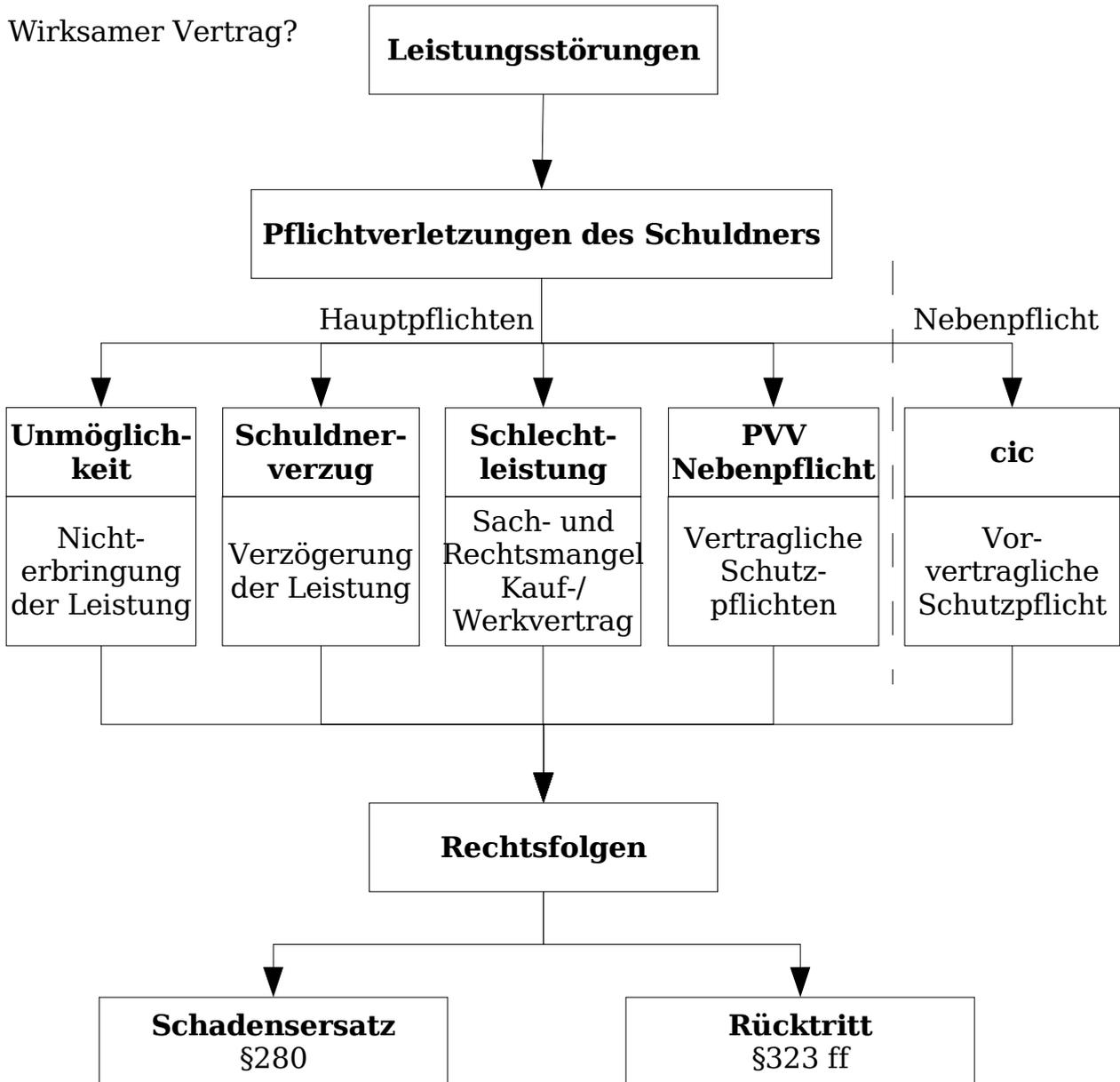
Schuldverhältnisse

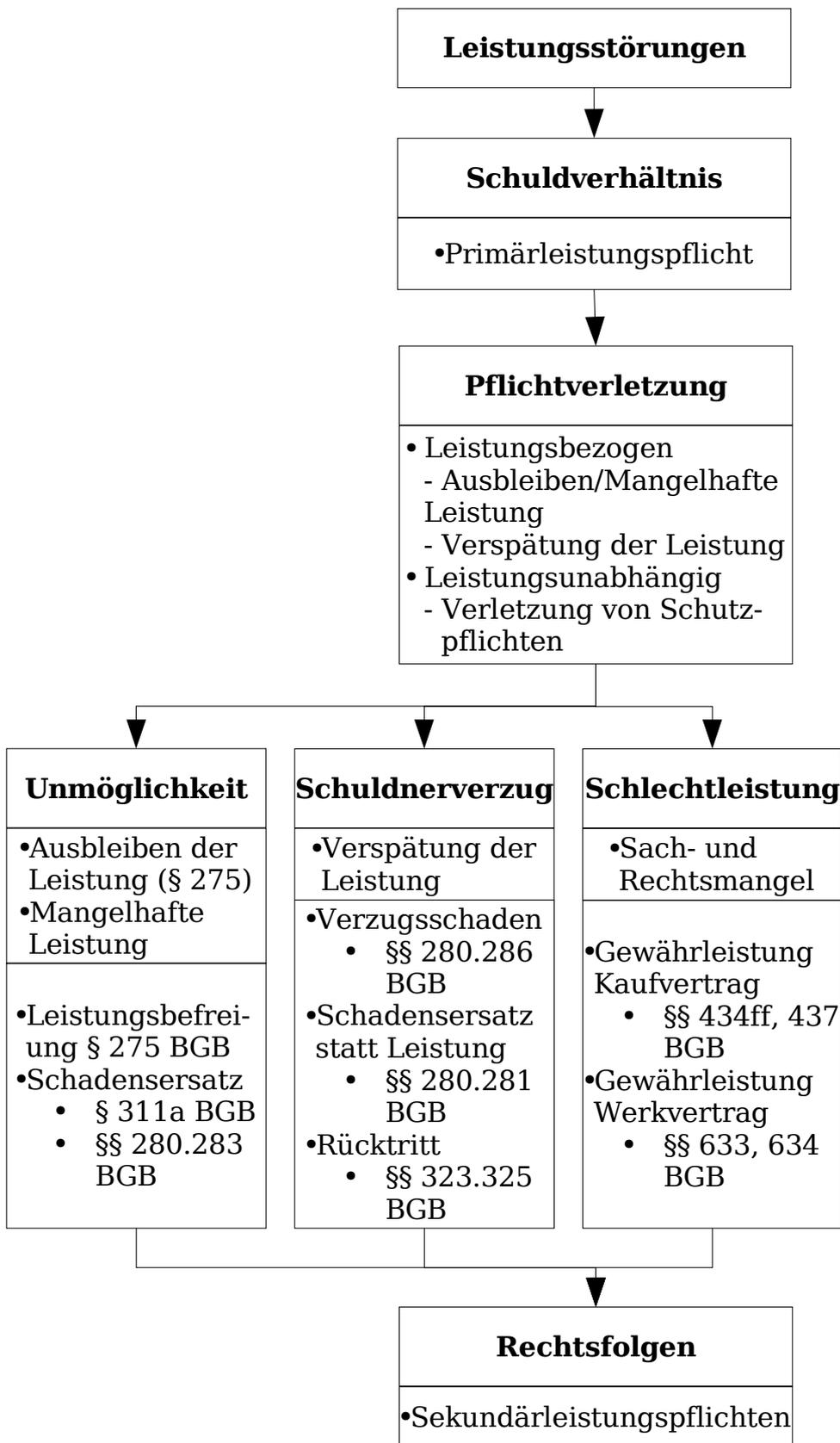


Leistungsstörungen

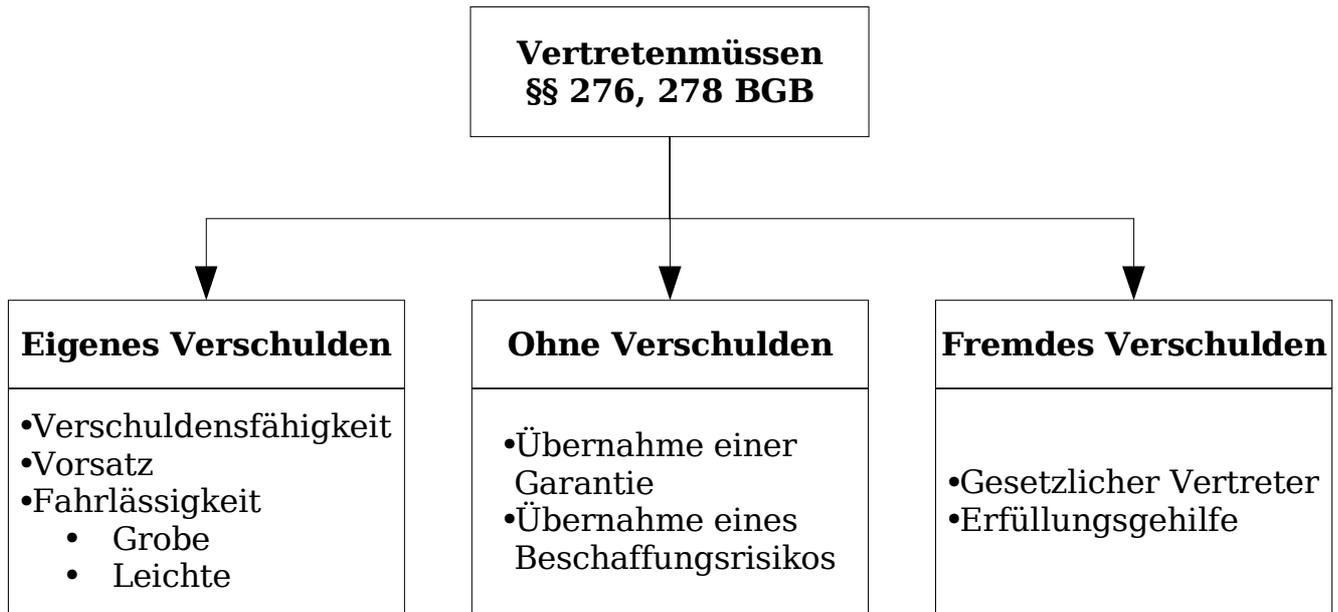
- Mangel
 - Sachmangel
 - Rechtsmangel
- Nichterfüllung (Nichtlieferung)
- Verzug
- Falschlieferung

Wirksamer Vertrag?





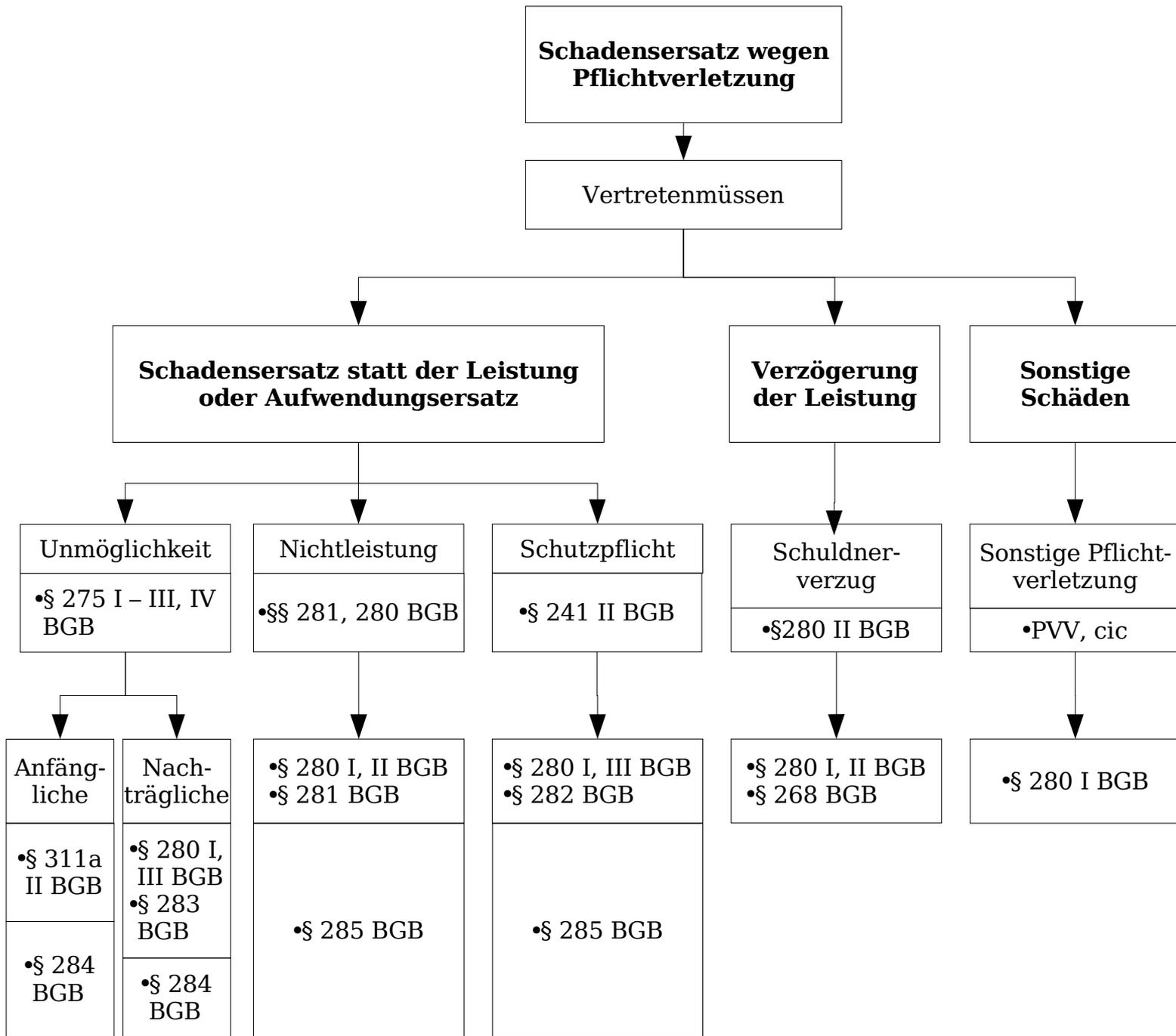
Vertretenmüssen



Gewährleistungsrechte des Käufers

Nacherfüllung § 439	Minderung § 441	Rücktritt § 440	Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen §§ 437 Nr. 3, 440, 280, 281, 283, 284, 311 a Abs. 2
Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache	Herabsetzung des Kaufpreises	Grundsätzlich gilt § 323 , keine Fristsetzung bei fehlgeschlagener Nachbesserung	Verkäufer hat Lieferung mangelhafter Ware zu vertreten und Möglichkeit der Nacherfüllung. Besonderheit: kann neben Rücktritt oder Minderung geltend gemacht werden

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung



AGB

- 1) AGB? (§ 305 I), wenn ja ←
- 2) AGB Vertragsbestandteil? § 305 II, § 305a
- 3) (sachlicher Anwendungsbereich)

Mängel beim Rechtsgeschäft

- Nichtigkeit = RG ist von Anfang an unwirksam
- Anfechtbarkeit = Vertrag ursprünglich wirksam → § 142 Nichtigkeit
- schwebend unwirksam

Rechtsgeschäfte sind Verträge!

Gericht / Klage

Gericht (Klage)
oder
Mahnbescheid

Gerichte:

- Amtsgericht - bis 5000€ Streitwert, Miete
- Landgericht - drüber
- Oberlandesgericht

1. Instanz

2. Instanz: Berufung
unter 600€ keine Berufung möglich, Sachverhalt wird geprüft

3. Instanz: Revision
nur noch Überprüfung auf richtige Auslegung der Gesetze

Beweis: es muß der beweisen, der den Vorteil hat.